

ZG_OBERGERICHT BA 2025 25 vom 16. Dezember 2025

ZG Obergericht, 2025-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA 2025 25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_25)

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2025 25 du 16 décembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2025 25 del 16 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wird durch B. _____, einen Rechtsanwalt aus Uruguay, vertreten. Die Anwaltsvollmacht für B. _____ wurde am 12. März 2025 von I. _____ H. _____ unterzeichnet (act. 1/1 im Verfahren BA 2025 25). I. _____ H. _____ ist unbestrittenermassen sowohl Organ der Beschwerdeführerin als auch Verwaltungsratspräsident der Drittschuldnerin (vgl. act. 13 Rz 10 und 44 im Verfahren BA 2025 25). Für das kantonale Beschwerdeverfahren an die Aufsichtsbehörde besteht kein Anwaltszwang (vgl. Cometta/Möckli, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 17 SchKG N 38). Die von B. _____ vorgenommenen Rechtshandlungen sind unter diesem Aspekt demnach nicht zu beanstanden.

E. 1.1

Auf die Beschwerde gegen den Arrestvollzug und den Zahlungsbefehl wird nicht eingetreten.

E. 1.2

Die Beschwerde gegen die Pfändungsanzeige/-urkunde vom 27. Februar 2005 wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 1.3

Das Gesuch um Wiederherstellung "sämtliche[r] Fristen in Bezug auf die Betreibung Nr. G. _____ und den Arrestbefehl Nr. F. _____" wird abgewiesen.

E. 1.4

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

Seite 19/20

E. 1.5

Für das Gesuch um Wiederherstellung "sämtlicher Fristen" wird der Beschwerdeführerin eine Gebühr von CHF 300.00 auferlegt. 2. Beschwerdeverfahren BA 2025 57

E. 2

Die Beschwerdeführerin beantragt die Vereinigung der Beschwerdeverfahren BA 2025 25, BA 2025 57 und BA 2025 61.

E. 2.1

Auf die Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl und die Pfändungsanzeige/-urkunde vom 27. Februar 2025 wird nicht eingetreten.

E. 2.2

Die Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 2.3

Das Gesuch um Wiederherstellung "sämtliche[r] Fristen in Bezug auf die Betreuung Nr. G. _____ und den Arrestbefehl Nr. F. _____" wird abgewiesen.

E. 2.4

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

E. 2.5

Für das Gesuch um Wiederherstellung "sämtlicher Fristen" wird der Beschwerdeführerin eine Gebühr von CHF 300.00 auferlegt. 3. Beschwerdeverfahren BA 2025 61

E. 3

A. 2021, Art. 33 SchKG N 10, 11d und 14a m.H.).

E. 3.1

Auf die Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl und die Pfändungsanzeige/-urkunde vom 27. Februar 2025 wird nicht eingetreten.

E. 3.2

Die Beschwerde gegen die revidierte Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 wird abgewiesen.

E. 3.2.1

Mit internationalem Rechtshilfegesuch vom 17. Mai 2024 ersuchte das Betreibungsamt Zug das Obergericht des Kantons Zug, die Arresturkunde und den Zahlungsbefehl (inkl. spanischer Übersetzung) der Beschwerdeführerin an die Adresse in Uruguay gemäss Arrestbefehl (A. _____ S.A., O. _____ [Strasse], Montevideo) zuzustellen (act. 7/1, act. 7/9, act. 7/11). Mit Schreiben vom 23. August 2024 teilte das Obergericht Zug dem Betreibungsamt mit, dass das Zustellungsersuchen nicht ausgeführt werden können. Gemäss Bericht des zuständigen Gerichtsvollziehers vom 1. August 2024 gebe es an der Adresse O. _____ kein Appartement mit der Nummer Q. _____ und auch im Nachbargebäude mit der Adresse P. _____ existiere keine Einheit mit der Nummer Q. _____. Auch an der Adresse R. _____, "unidades" S. _____ und Q. _____, hätten keine Vertreter der Beschwerdeführerin angetroffen werden können (vgl. act. 7/12). Mithin konnte das Zustellungsersuchen an der im Arrestbefehl angegebenen Adresse nicht ausgeführt werden.

E. 3.2.2

In der Folge forderte das Betreibungsamt Zug mit Schreiben vom 2. September 2024 die Arrestgläubigerin auf, mitzuteilen, ob ihr eine andere Zustelladresse der Beschwerdeführerin bekannt sei (act. 7/13). Mit E-Mail 10. September 2024 erklärte die Arrestgläubigerin, dies sei nicht der Fall, weder in Uruguay noch anderswo (act. 7/14). Am 2. Oktober 2024 informierte die Arrestgläubigerin das Betreibungsamt per E-Mail, dass es sich bei der Arrestschuldnerin wahrscheinlich um eine Familienholding der Familie H. _____ handle. Die Arrestschuldnerin sei Mehrheitsaktionärin der Drittschuldnerin, deren Verwaltungsratspräsident I. _____ H. _____ sei und dessen Tochter, J. _____ H. _____, ihrerseits Delegierte des Verwaltungsrats sei (act. 7/43). In der

Folge machte das Betreibungsamt Zug zahlreiche Ab- klärungen zum Wohn- bzw. Aufenthaltsort von I._____ H._____ (act. 7 S. 5).

E. 3.2.3

Daraus erhellt, dass die Zustellung auf dem diplomatischen Weg zwar versucht wurde, aber ergebnislos verlief, weil es an der im Arrestbefehl angegeben Adresse keine Einheit mit der Nummer Q._____ gab. Auch die Abklärungen zum Wohn- bzw. Aufenthaltsort von I._____ H._____ blieben erfolglos. Somit war die Zustellung weder auf diplomatischen Weg noch an ein Organ der Beschwerdeführerin möglich. Folglich durfte die Zustellung des Arrestbefehls, des Zahlungsbefehls und in der Folge auch der Pfändungsanzeige/-Seite 10/20 urkunde durch öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 66 Abs. 4 lit. c SchKG ersetzt werden.

E. 3.3

Das Gesuch um Wiederherstellung "sämtliche[r] Fristen in Bezug auf die Betreibung Nr. G._____ und den Arrestbefehl Nr. F._____ " wird abgewiesen.

E. 3.3.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Arrestgläubigerin sei der zunehmend kritische Gesundheitszustand von I._____ H._____ ebenso bekannt gewesen wie die Tatsache, dass dieser in der fraglichen Phase nur noch sehr eingeschränkt in der Lage gewesen sei, sich um geschäftliche Angelegenheiten zu kümmern (vgl. act. 13 Rz 10 ff. und 18). Für die Frage, ob die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gestützt auf Art. 66 Abs. 4 lit. c SchKG erfolgen kann, ist nicht entscheidend, ob das (mutmasslich in der Schweiz wohnhafte) Organ der Schuldnerin gesundheitlich in der Lage war, Betreibungsurkunden entgegenzunehmen. Vorausgesetzt wird vielmehr, dass der Schuldner im Ausland wohnt und die Zustellung nach Art. 66 Abs. 3 SchKG nicht innert angemessener Frist möglich ist. Diese Voraussetzungen waren vorliegend – wie aufgezeigt – erfüllt (vgl. E. 3.2-3.2.3). Abgesehen davon liegen keine Arztzeugnisse vor, welche belegen, dass sich I._____ H._____ in der fraglichen Zeit tatsächlich in einem kritischen Gesundheitszustand befand. Die Beschwerde vom 17. März 2025 enthielt keine Belege zum Gesundheitszustand von I._____ H._____ (vgl. act. 1/1-5). Erst mit der Stellungnahme vom 20. Juni 2025 reichte die Beschwerdeführerin eine E-Mail ein, mit welcher J._____ H._____, die Tochter von I._____ H._____, der Arrestgläubigerin mitteilte, dass ihr Vater in einer Rehabilitation und für einige Zeit "out of action" sei. Diese E-Mail datiert allerdings vom 2. Dezember 2020 (vgl. act. 13/6), mithin rund drei Jahre vor der versuchten Zustellung der Arresturkunde vom 16. April 2024 und des Zahlungsbefehls vom 25. April 2024. Damit lässt sich nicht belegen, dass I._____ H._____ ab April 2024 aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt einsatzfähig war. Am 12. März 2025 konnte er jedenfalls die Vollmacht für Rechtsanwalt B._____ unterzeichnen (vgl. act. 1/1).

E. 3.3.2

Sodann behauptet die Beschwerdeführerin, die Arrestgläubigerin habe nicht die korrekte Adresse angegeben. In den Unterlagen sei jeweils von "O._____" die Rede, obwohl die korrekte Adresse zu diesem Zeitpunkt "T._____, Montevideo" gewesen wäre. Die fehlerhafte Zustellung sei offensichtlich darauf zurückzuführen, dass frühere Verfahrensbeteiligte oder Behörden die Adresse unreflektiert übernommen hätten (vgl. act. 13 Rz 17 und 39 ff.). Zum Nachweis, dass die korrekte Adresse zum fraglichen Zeitpunkt

"T. _____" und nicht "O. _____" gewesen wäre, reichte die Beschwerdeführerin einen Auszug aus dem öffentlichen Register von Uruguay vom 28. Februar 2025 ein (act. 13/8). Damit lässt sich nicht belegen, dass die Beschwerdeführerin auch im relevanten Zeitraum – zwischen dem Rechtshilfesuch vom 17. Mai 2024 und dem Bericht des Gerichtsvollziehers vom 1. August 2024 – ihre Adresse an der "T. _____" hatte. Ebenso wenig wurde nachgewiesen, dass ein öffentlich zugängliches Handelsregister" (vgl. act. 13 Rz 40) bzw. ein Internet-Register analog dem schweizerischen zefix.ch in Uruguay existiert, das für die Arrestgläubigerin oder das Betreibungsamt ohne Weiteres einsehbar gewesen wäre.

E. 3.3.3

Zudem wirft die Beschwerdeführerin dem Betreibungsamt vor, es habe keinen zweiten Zustellversuch unternommen und keine Abholungsaufforderung hinterlassen. Auch sei die Be-
Seite 11/20 schwerdeführerin nicht aufgefordert worden, eine korrekte Adresse mitzuteilen, und es seien auch keine weiteren Abklärungen getroffen worden, um die aktuelle Adresse in Erfahrung zu bringen (vgl. act. 13 Rz 19 f., 43 und 67). Wie in E. 3.2.1-3.2.3 dargelegt, versuchte der Gerichtsvollzieher in Montevideo, Uruguay, sowohl an der im Rechtshilfeersuchen angegebenen Adresse "O. _____" als auch in den beiden Nachbargebäuden "P. _____" und "R. _____" die Arresturkunde und den Zahlungsbefehl zuzustellen. An der Adresse "O. _____" gab es indes kein Appartement mit der Nummer Q. _____. Mithin blieb die Zustellung nicht nur erfolglos, sondern war gar nicht möglich. Bei dieser Sachlage wären auch ein zweiter Zustellversuch oder das Hinterlassen einer Abholungsaufforderung erfolglos geblieben. Weiter traf das Betreibungsamt umfangreiche Abklärungen, um die Adresse des Organs der Beschwerdeführerin, I. _____ H. _____, ausfindig zu machen. Auch diese Versuche scheiterten. Weshalb das Betreibungsamt unter diesen Umständen "weitere Abklärungen" hätte treffen sollen, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere gilt zu beachten, dass ein Schuldner bei einem Arrest nicht vorgängig kontaktiert wird, ansonsten der Zweck des Arrestes – die Sicherung von Vermögenswerten – unterlaufen würde. Folglich musste das Betreibungsamt die Beschwerdeführerin nicht vorgängig kontaktieren und auch eine Nachfrage bei der Drittschuldnerin war angesichts von deren Nähe zur Beschwerdeführerin (I. _____ H. _____ ist, wie erwähnt, Organ der Beschwerdeführerin und Verwaltungsratspräsident der Drittschuldnerin) nicht angezeigt. Auch weitere Abklärungen bei der Tochter von I. _____ H. _____, J. _____ H. _____, wohnhaft in Indien, erübrigten sich, weshalb auf die beantragte Zeugenbefragung verzichtet werden kann (vgl. act. 13 Rz 54). Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin "von einer einzigen Person geleitet wird", wie sie selbst erklärt (vgl. act. 13 Rz 60).

E. 3.3.4

Die Beschwerdeführerin erhebt in der Stellungnahme vom 18. Juli 2025 weitere Einwände gegen die Publikation, reicht neue Beweismittel ein und stellt neue Beweisanträge (vgl. act. 18).

E. 3.3.4.1

Das Novenrecht im SchKG-Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht. Ein striktes Novenverbot für die erste oder einzige Aufsichtsbehörde wäre aber angesichts der Tatsache, dass das Amt vor der Verfügung in der Regel weder die Parteien anhört noch ein

eigentliches Beweisverfahren durchführt, und vor dem Hintergrund des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) unzulässig. Soweit das kantonale Recht für das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO als massgeblich erklärt, kann Art. 326 Abs. 1 ZPO somit nicht gelten. Das kantonale Recht bestimmt auch, bis zu welchem Zeitpunkt neue Vorbringen zulässig sind (vgl. Cometta/Möckli, a.a.O., Art. 20 SchKG N 40g).

E. 3.3.4.2

Im Kanton Zug findet im SchKG-Beschwerdeverfahren praxisgemäss nur ein einfacher Schriftenwechsel statt. Vorliegend wurden der Beschwerdeführerin die Hintergründe für die öffentliche Bekanntmachung erstmals in der Beschwerdeantwort des Betreibungsamtes Zug (act. 7, act. 7/1-45) mitgeteilt und diese haben erst dadurch Rechtserheblichkeit erlangt. Dazu durfte die Beschwerdeführerin umfassend Stellung nehmen und Noven einbringen. Sämtliche neuen Vorbringen und Beweismittel in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 20. Juni 2025 (act. 13) können daher berücksichtigt werden. Hingegen müssen die neuen

Seite 12/20 Tatsachenbehauptungen, neuen Beweismittel und neuen Beweisanträge in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 18. Juli 2025 (act. 18) unberücksichtigt bleiben.

E. 3.4

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

E. 3.5

Für das Gesuch um Wiederherstellung "sämtlicher Fristen" wird der Beschwerdeführerin eine Gebühr von CHF 300.00 auferlegt. 4. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. bzw. 98 BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

Seite 20/20 5. Mitteilung an: - Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt

B. _____ - Betreibungsamt Zug - Gläubigerin, vertreten durch Rechtsanwalt

U. _____ - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug II.

Beschwerdeabteilung Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs St. Scherer D. Huber Stüdlı Abteilungspräsident Gerichtsschreiberin versandt am:

E. 3.5.1

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen. Das gestützt auf Art. 33 Abs. 4 SchKG geltend gemachte Hindernis muss absolut unverschuldet sein. Es muss also eine objektive Unmöglichkeit, höhere Gewalt, eine unverschuldete persönliche Unmöglichkeit oder ein entschuldbares Fristversäumnis vorliegen. Selbst bei einem nur leichten zurechenbaren Verschulden muss die Restitution scheitern.

Schuldlosigkeit liegt vor, wenn die Verhinderung durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einem sorgsamem Geschäftsmann nicht befürchtet zu werden braucht oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte. Obwohl das SchKG keine Formvorschriften enthält, ist gemäss Praxis das Gesuch schriftlich und begründet sowie mit Beweismitteln (beispielsweise einem Arztzeugnis) innert Frist einzureichen. Die Beweislast liegt beim Gesuchsteller (vgl. Nordmann/Oneyser, Basler Kommentar,

E. 3.5.2

In der Beschwerdeschrift vom 17. März 2025 führt die Beschwerdeführerin aus, es sei offensichtlich, dass sie "an keiner Fristwahrung" habe schuld sein können, denn eine fehlerfreie Zustellung sei gänzlich ausgeblieben (vgl. act. 1 Rz III/2). In der Stellungnahme vom 20. Juni 2025 erklärte die Beschwerdeführerin, sie habe "innert weniger als zehn Tagen nach tatsächlicher Kenntniserlangung die vorliegende Beschwerde eingereicht und damit ihre Sorgfalt bewiesen". Der Tatbestand des unverschuldeten Hindernisses, wie in Art. 33 Abs. 4 SchKG verlange, liege geradezu "lehrbuchhaft" vor (act. 13 Rz 24 und 28). Damit zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, welches unverschuldete Hindernis sie von der Fristwahrung abgehalten hat. Sie reichte auch keine Belege ein, aus denen auf ein unverschuldetes Hindernis geschlossen werden könnte. Aus der Beschwerdeschrift wird auch nicht klar, welche Rechtshandlungen die Beschwerdeführerin nachholen möchte bzw. bereits nachgeholt hat. Ihre Ausführungen erschöpfen sich in der Behauptung, verspätet von Betreuungshandlungen erfahren zu haben. Mangels einer hinreichenden Begründung ist daher eine Beurteilung des Wiederherstellungsgesuchs gar nicht möglich.

Seite 13/20

E. 3.5.3

Das Gesuch um Wiederherstellung "sämtliche[r] Fristen in Bezug auf die Betreuung Nr. G._____ und den Arrestbefehl Nr. F._____" erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 3.6

Nichtigkeit kann jederzeit und von Amtes wegen festgestellt werden (vgl. Cometta/Möckli, a.a.O., Art. 17 SchKG N 60).

E. 3.6.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, das Betreibungsamt habe das Arrestobjekt "verhundertfacht", ohne die Eigentums- und Besitzesverhältnisse abzuklären, was "das Verfahren nicht blossweise anfechtbar, sondern nichtig" mache (act. 13 Rz 21 ff.).

E. 3.6.2

Der Arrest ist im Gegensatz zur Pfändung keine Vollstreckungshandlung, sondern nur eine vorsorgliche Massnahme, welche den Schuldner daran hindern soll, über sein Vermögen zu verfügen und es einer künftigen Vollstreckung seines Gläubigers zu entziehen. Erfolgt in der Prosequierungsbetreibung die Pfändung, fällt der Arrest dahin und wird durch den Pfändungsbeschluss ersetzt. Daraus ergibt sich, dass durch die Pfändung nicht einfach der durch den Arrest erfolgte Beschluss fortgeführt wird, sondern eine neue Beschlagnahme erfolgt (vgl. BGE 130 III 661 E. 1.3). Der Betreibungsbeamte hat die gepfändeten Gegenstände, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, zu schätzen (Art. 97 Abs. 1 SchKG).

Aufgrund seiner Schätzung muss der Betreibungsbeamte die zur Befriedigung der pfändenden Gläubiger nötigen Gegenstände, jedoch nicht mehr, pfänden (vgl. Art. 97 Abs. 2 SchKG). Gegen vom Betreibungsamt unter Verletzung von Art. 97 SchKG getroffene Verfügungen kann Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geführt werden (vgl. Foëx/Martin-Rivara, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 97 SchKG N 25). Folglich ist eine zu umfangreiche Pfändung nur anfechtbar, aber nicht nichtig.

E. 3.7

Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, es bestehe eine Überpfändung (vgl. act. 13 Rz 37).

E. 3.7.1

Die gepfändeten Gegenstände dienen zur Deckung der der Pfändung zugrunde liegenden Forderung. Diese setzt sich vorliegend wie folgt zusammen: CHF 737'415.34 nebst Zins zu 4 % seit 17. Oktober 2023, CHF 50'000.00 nebst 4 % Zins seit 1. September 2023, CHF 2'262.00 Arrest- und Gerichtskosten, CHF 2'775.82 bisherige Verfahrens- und Übersetzungskosten zuzüglich Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten sowie Publikationskosten (vgl. act. 1/3). Das sind zusammengerechnet CHF 792'453.16 zuzüglich Zins und zukünftige Kosten. Diesem Forderungstotal ist die aktuelle Pfändung mit einer betreibungsamtlichen Schätzung von CHF 980'501.00 (act. 1/4 im Verfahren BA 2025 61) gegenüberzustellen (und nicht die erste Pfändung mit einer betreibungsamtlichen Schätzung von CHF 2'720'501.00, die mittlerweile revidiert wurde [act. 7/21]). In Anwendung von Art. 97 Abs. 2 SchKG kann im Rahmen des betreibungsrechtlichen Ermessens ein Zuschlag von rund 20 % für zukünftige, bis zum Verfahrensabschluss aufgelaufene Zinsen und Verfahrenskosten hinzugerechnet werden (vgl. Urteil des Obergerichts Zürich PS240003-O/U vom 27. März 2024 E. 3.4.1). Genau dies hat das Betreibungsamt Zugemacht. Rechtsmissbräuchlich wäre ein Zuschlag erst dann, wenn Vermögenswerte in einem erheblich höheren Betrag blockiert worden wären, als für einen erfolgreichen Abschluss des Pfändungsverfahrens unbedingt nötig ist. Der sichergestellte Betrag ist auch angesichts des erhöhten Bearbeitungsaufwands (Korre-

Seite 14/20 spondenzen, Telefonate, Beschwerdeverfahren) angemessen. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass von den total 3783 "A-Shares" insgesamt 925 und von den total 14'551 "B-Shares" 5421 durch Dritte angesprochen sind. Sollte die Beschwerdeführerin oder die Gläubigerin die Eigentumsverhältnisse nicht innert Frist durch den Richter klären lassen, werden diese Vermögenswerte den Dritten zugeschrieben und können im hängigen Pfändungsverfahren nicht berücksichtigt werden (vgl. act. 15 S. 5).

E. 3.7.2

Folglich ist die Beschwerde gegen die am tt.mm.2025 publizierte Pfändungsanzeige/-urkunde abzuweisen, soweit sie nicht (durch die revidierten Pfändungsurkunden) gegenstandslos geworden ist.

E. 3.8

Da lediglich auf die Beschwerde betreffend Pfändungsvollzug einzutreten ist, muss auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum Arrestvollzug, zu den Arrestgegenständen und zur Arrestprosequierung nicht weiter eingegangen werden (vgl. act. 13 Rz 30 ff, 34 ff. und 38).

E. 4

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, der Zahlungsbefehl und die Pfändungsankündigung [vom 27. Februar 2025] in der Betreuung Nr. G. _____ des Betreibungsamtes Zug seien auf- zuheben. Der Zahlungsbefehl wurde am tt.mm.2024 und die Pfändungsanzeige/-urkunde am tt.mm.2025 im SHAB publiziert (vgl. act. 7/15 und 7/21 im Verfahren BA 2025 25). Die Vor- aussetzungen für die Publikation waren erfüllt (vgl. E. 3.2-3.4). Die zwanzigtägige Beschwer- defrist gegen diese Verfügungen war im Zeitpunkt der Einreichung der zweiten Beschwerde vom 11. Juli 2025 längstens abgelaufen. Nichtigkeitsgründe liegen keine vor. Zustellungen des Zahlungsbefehls, welche mangelhaft erfolgt sind, sind anfechtbar und nicht nichtig (vgl. Wüthrich/Schoch, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 72 SchKG N 16). Auch eine Pfändung, die nicht oder nicht rechtzeitig angekündigt worden ist, ist nicht nichtig, sondern bloss an- fechtbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_163/2016 vom 24. Mai 2016 E. 2.1). Zuzugabe Verspätung ist somit auf die Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl und die Pfändungsanzeige/-urkunde vom 27. Februar 2025 nicht einzutreten.

E. 4.2

Weiter verlangt die Beschwerdeführerin, es sei die Pfändungsurkunde Nr. N. _____ des Betreibungsamtes Zug vom 30. Juni 2025 aufzuheben.

E. 4.2.1

Die revidierte Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 ist nach Angaben der Beschwerdeführe- rin am 1. Juli 2025 bei der Schweizer Zustelladresse der Beschwerdeführerin eingetroffen (vgl. act. 1 Rz 2). Die am 11. Juli 2025 der schweizerischen Post übergebene Beschwerde erfolgte demnach innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist.

E. 4.2.2

Nachdem die Drittschuldnerin dem Betreibungsamt Zug mit Schreiben vom 20. Mai 2025 mitgeteilt hatte, dass von den "A-Shares" 14'062 verbrieft und lediglich 3'783 unverbrieft sei- en sowie sämtliche 14155 "B-Shares" nicht verbrieft seien, korrigierte das Betreibungsamt Zug dies mit Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 und pfändete lediglich die 3'783 nicht verbrieften "A-Shares" und 14'155 nicht verbrieft "B-Shares" (vgl. act. 15/6-7 im Verfahren

Seite 15/20 BA 2025 25; act. 1/10). In diesem Punkt wurde die Pfändungsanzeige/-urkunde revidiert. Mit der Beschwerde gegen eine Revisionsverfügung können nur die vorgenommenen Änderun- gen angefochten werden, nicht aber diejenigen Elemente, welche bei der ursprünglichen Pfändung verfügt worden sind (vgl. Vonder Mühl, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 93 SchKG N 56). Soweit die Beschwerdeführerin demnach wiederholt, was sie bereits in ihrer Beschwerde vom 17. März 2025 (Verfahren BA 2025 25) vorgebracht hat, ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 4.2.3

Die in act. 1 Rz 6 und Rz 10-13 erhobenen Rügen hat die Beschwerdeführerin bereits in der Beschwerde vom 17. März 2025 vorgebracht. Diesbezüglich kann auf E. 3 ff. hiervor verwie- sen werden.

E. 4.2.4

Den Einwand, die Bewertung der gepfändeten Darlehensforderung mit einem Betrag von lediglich CHF 1.00 sei unverhältnismässig und entbehre jeder sachlich haltbaren Grundlage (vgl. act. 1 Rz 15) hätte die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Beschwerde vom 17. März 2025 gegen die Pfändungsanzeige/-urkunde vom 27. Februar 2025 vorbringen müssen, da diesbezüglich in der Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 nichts geändert wurde.

E. 4.2.5

Zu prüfen bleibt das Vorbringen, die fraglichen Aktien, aufgeteilt in A- und B-Aktien, seien "gemäss unbestrittener Information" im Rahmen einer letzten, dokumentierten Transaktion für einen Gesamtpreis von CHF 2'145'301.00 für 405 Aktien veräussert worden. Daraus ergebe sich ein durchschnittlicher Marktwert von über CHF 5'295.00 pro Aktie. Trotzdem würden die A-Aktien lediglich mit rund CHF 206.00 pro Aktie bewertet, während für die B-Aktien sogar nur ca. CHF 2.00 pro Aktie eingesetzt würden, was einem Bruchteil des belegten Marktwertes entspreche und sogar deutlich unter dem Nominalwert liege. In den Bemerkungen der Pfändungsurkunde werde zusätzlich eine Bewertung nach dem steuerlichen Drittelswert vorgenommen, wonach für A-Aktien CHF 619.50 und für B-Aktien CHF 61.95 eingesetzt würden. Dies sei viel zu tief. Ein Drittel des Steuerwerts entspreche nicht dem effektiven wirtschaftlichen Wert und sei bei marktfähigen Aktien mit dokumentierter Transaktionshistorie nicht sachgerecht (vgl. act. 1 Rz 16 f.). Die gepfändeten Aktien stammen von einer nicht börsenkotierten Gesellschaft, weshalb sie keinen Marktpreis aufweisen bzw. nicht handelbar sind. Bei solchen Aktien stellt sich deshalb immer die Frage, inwiefern und zu welchem Preis sich ein Käufer überhaupt finden lässt. Vor diesem Hintergrund fragte das Betreibungsamt die Rechtsvertretung der Drittschuldnerin mit Schreiben vom 12. März 2024 an, wie hoch der Wert der Namenaktien sei und welchen Betrag die Aktien bei einem allfälligen Verkauf einbringen würden (act. 4/2). Die Rechtsvertretung der Drittschuldnerin erklärte mit Schreiben vom 19. März 2024, gemäss der ihr zur Verfügung gestellten Bewertung der schweizerischen Steuerbehörden von 2022 belaufe sich der Wert der "A-Shares" auf CHF 619.50 (netto) respektive der "B-Shares" auf CHF 61.95 (netto). Es sei daher davon auszugehen, dass ein allfälliger Verkauf von 255 "A-Shares" vermutlich einen Betrag in Höhe von ca. CHF 157'972.50 (= 255 x CHF 619.50) einbringen würde (vgl. act. 4/3). Aufgrund dessen, dass die Wertschriftenbewertung aus dem Jahr 2022 stammte und dem Betreibungsamt keine aktuelle Bilanz und Erfolgsrechnung der Drittschuldnerin vorlag, um den genauen Schätzwert der Namenaktien zu eruieren, stellte das Betreibungsamt auf die amtliche Bewertung der Steuerbehörden ab (vgl. act. 4/15 "B. Bemerkungen"). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Zur Schätzung des Ver-

Seite 16/20 kehrswerts von nicht börsenkotierten Wertpapieren stellen die Steuerbehörden in der Regel auf das Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögensteuer" vom 28. August 2008, aktualisierte Fassung vom Dezember 2022, als angemessene und zuverlässige Bewertungsmethode ab (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_59/2022 vom 15. September 2022 E. 2.4). Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, weshalb die Bewertungsmethode der Steuerbehörden nicht angemessen sein soll. Sie stellt der vom Betreibungsamt vorgenommenen Schätzung den Preis gegenüber, der zwischen ihr und der Gläubigerin für den Rückkauf der Aktien der Gläubigerin vereinbart worden war. Wie

dieser Preis zustande kam, geht aus den Akten nicht hervor. Dass dieser Preis aufgrund einer vorgängigen Bewertung der Drittschuldnerin berechnet worden wäre, wird nicht behauptet. Die Beschwerdeführerin hätte den Wert der nicht verbrieften A- und B-Shares schätzen lassen können. In der Pfändungsurkunde wurde darauf hingewiesen, dass eine fachmännische Schätzung der gepfändeten Aktien verlangt werden könne und dafür ein Kostenvorschuss von CHF 5'000.00 zu leisten und ein schriftlicher Antrag einzureichen sei (vgl. act. 1/10). Das Betreibungsamt Zug hat innert Frist weder einen Kostenvorschuss noch einen schriftlichen Antrag erhalten (vgl. act. 4 S. 11 im Verfahren BA 2025 61). Bei dieser Sach- und Rechtslage erweist sich die Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 als unbegründet, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 4.3

Eventualiter stellt die Beschwerdeführerin den Antrag, es seien "sämtlich[e] Fristen in Bezug auf die Betreuung Nr. G._____ und den Arrestbefehl Nr. F._____ wiederherzustellen". Die Beschwerdeführerin zeigt mit keinem Wort auf, welches unverschuldete Hindernis sie von der Fristwahrung abgehalten hat und reichte diesbezüglich auch keine Belege ein. Ihre Ausführungen erschöpfen sich in der Behauptung, verspätet von Betreuungshandlungen erfahren zu haben. Mangels einer hinreichenden Begründung ist daher eine Beurteilung des Wiederherstellungsgesuchs gar nicht möglich (vgl. E. 3.5-3.5.3). Das Gesuch ist daher abzuweisen.

E. 5

Beschwerdeverfahren BA 2025 61

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, der Zahlungsbefehl und die Pfändungsankündigung [vom 27. Februar 2025] in der Betreuung Nr. G._____ des Betreibungsamtes Zug seien aufzuheben. Diesbezüglich kann auf E. 4.1 hiervor verwiesen werden. Auf die Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl und die Pfändungsanzeige/-urkunde vom 27. Februar 2025 ist zufolge Verspätung nicht einzutreten.

E. 5.2

Weiter verlangt die Beschwerdeführerin, es sei die Pfändungsurkunde Nr. N._____ des Betreibungsamtes Zug vom 30. Juni 2025 aufzuheben.

E. 5.2.1

Die angefochtene, erneut revidierte Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 ist bei der Schweizer Zustelladresse der Beschwerdeführerin am 17. Juli 2025 eingetroffen (vgl. act. 1 Rz 2). Die am Montag, 28. Juli 2025 der schweizerischen Post übergebene Beschwerde erfolgte

Seite 17/20 demnach innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 5.2.2

Nachdem die Drittschuldnerin dem Betreibungsamt Zug mit Schreiben vom 9. Juli 2025 mitgeteilt hatte, dass nicht total 14'155, sondern total 14'551 vinkulierte Namenaktien "B-Shares" bestehen, korrigierte das Betreibungsamt dies in der Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 und pfändete neu 9'130 (statt 8'734) unverbrieft Namenaktien "B-Shares" der Drittschuldnerin, betreibungsamtliche Schätzung CHF 188'400.00, und somit insgesamt

14'551 "B-Shares" der Drittschuldnerin (act. 1/3 im Verfahren BA 2025 61). In diesem Punkt wurde die Pfändungsanzeige/-urkunde revidiert. Wie in E. 4.2.2 dargelegt, können mit der Beschwerde gegen die revidierte Pfändungsurkunde nur die vorgenommenen Änderungen angefochten werden, nicht aber diejenigen Elemente, welche bei der ursprünglichen Pfändung verfügt worden sind. Soweit die Beschwerdeführerin demnach wiederholt, was sie bereits in ihren Beschwerden vom 17. März 2025 (Verfahren BA 2025 25) und vom 11. Juli 2025 (Verfahren BA 2025 57) vorgebracht hat, ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 5.2.3

Die in act. 1 Rz 6 und Rz 10-13 erhobenen Rügen hat die Beschwerdeführerin bereits in den Beschwerden vom 17. März 2025 und vom 11. Juli 2025 vorgebracht. Diesbezüglich kann auf E. 3 ff. und E. 4.2.3 hiervor verwiesen werden.

E. 5.2.4

Den Einwand, die Bewertung der gepfändeten Darlehensforderung mit einem Betrag von lediglich CHF 1.00 sei unverhältnismässig und entbehre jeder sachlich haltbaren Grundlage (vgl. act. 1 Rz 15), hätte die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Beschwerde vom 17. März 2025 gegen die Pfändungsanzeige/-urkunde vom 27. Februar 2025 vorbringen müssen, da diesbezüglich in der revidierten Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 nichts geändert wurde.

E. 5.2.5

Die Argumentation, die A- und B-Aktien seien im Rahmen einer dokumentierten Transaktion zum Marktwert von CHF 5'295.00 pro Aktie veräussert worden, weshalb die Bewertung des Betreibungsamtes von rund CHF 206.00 pro A-Aktie und ca. CHF 2.00 pro B-Aktie nicht dem effektiven wirtschaftlichen Wert entspreche (act. 1 Rz 16 f.), wurde bereits in der Beschwerde vom 11. Juli 2025 (Verfahren BA 2025 57) vorgebracht. Auf die diesbezüglichen Erwägungen kann verwiesen werden (vgl. E. 4.2.5).

E. 5.2.6

Die Beschwerdeführerin erachtet die revidierte Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 als "Schnellschuss, der auf einer unpräzisen Interpretation einer Auskunft" basiere. Offensichtlich habe die Drittschuldnerin mitgeteilt, dass 14'551 Stimmrechtsaktien existieren würden. Diese Information sei nicht neu und könne mit Blick ins Handelsregister verifiziert werden. Erneut verkenne aber das Betreibungsamt, dass nicht alle Aktien der Drittschuldnerin, welche existieren würden, ohne Weiteres gepfändet werden könnten. Sie (die Beschwerdeführerin) habe nie alle existierenden Stimmrechtsaktien im Eigentum gehabt. Die in der Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 aufgeführte Anzahl von 8'734 B-Aktien entspreche dem tatsächlich erfassten Bestand. Die in der Pfändungsurkunde aufgelisteten 5'421 "B-Shares" seien e contrario nicht pfändbar (vgl. act. 1 Rz 18). Mit diesen Ausführungen vermag die Beschwerdeführerin die revidierte Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 nicht umzustossen. Aus dem Handelsregister geht hervor, dass das Aktienkapital der Drittschuldnerin aus 17'845 vinkulierten Namenaktien zu CHF 1'000.00 und Seite 18/20 14'551 (und nicht 14'155) vinkulierten Namenaktien zu CHF 100.00 (Stimmrechtsaktien) besteht. Letzteres räumt die Beschwerdeführerin selbst ein. Weshalb der tatsächliche Bestand der Beschwerdeführerin lediglich 8'734 (und nicht 9'130) "B-Shares" umfassen soll, erhellt aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht.

Sodann wurden die aufgelisteten 5'421 "B-Shares", die angeblich nicht pfändbar sein sollen, in der revidierten Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 nicht korrigiert. Diesbezügliche Vorbringen hätte die Beschwerdeführerin bereits in der Beschwerde vom 11. Juli 2025 gegen die Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 erheben müssen (Verfahren BA 2025 57). Entsprechend erweist sich die Beschwerde gegen die revidierte Pfändungsurkunde vom 30. Juni 2025 als unbegründet, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 5.3

Eventualiter stellt die Beschwerdeführerin den Antrag, es seien "sämtlich[e] Fristen in Bezug auf die Betreuung Nr. G._____ und den Arrestbefehl Nr. F._____ wiederherzustellen". Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, welches unverschuldete Hindernis sie von der Fristwahrung abgehalten hat. Sie reichte auch keine Belege ein. Ihre Ausführungen erschöpfen sich in der Behauptung, verspätet von Betreuungshandlungen erfahren zu haben. Mangels einer hinreichenden Begründung ist daher eine Beurteilung des Wiederherstellungsgesuchs gar nicht möglich (vgl. E. 3.5-3.5.3 und E. 4.3). Dementsprechend ist das Gesuch abzuweisen.

E. 6

Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

E. 7

Gesuche um Wiederherstellung der Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags werden nicht im Rahmen des vom Grundsatz der Kostenlosigkeit beherrschten Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 17 f. SchKG behandelt, weshalb die Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörde Kostenfolgen gemäss Art. 1 Abs. 2 GebV SchKG nach sich zieht (vgl. BLSchK 2013 Nr. 4 E. 6c). Der Beschwerdeführerin sind daher die Kosten für die Gesuche um Wiederherstellung "sämtlicher Fristen" à je CHF 300.00 aufzuerlegen. Urteilsspruch 1. Beschwerdeverfahren BA 2025 25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.